

**Anlage 5**  
zu § 9 Abs. 1

KAPITÄNSPATENT – SCHIFFERPATENT FÜR DIE BINNENSCHIFFFAHRT A  
KAPITÄNSPATENT – SCHIFFERPATENT FÜR DIE BINNENSCHIFFFAHRT B  
KAPITÄNSPATENT – SEEN UND FLÜSSE

**1. Allgemeine Fachgebiete:**

**a) Vorschriften; Gewässerkunde**

Rechtskundige Prüferin oder rechtskundiger Prüfer:  
Kenntnis der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften, insbesondere auch Kenntnisse der CEVNI (für das Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt A einschließlich Kollisionsverhütungsregeln);  
allgemeine Kenntnis sonstiger schiffahrtsrechtlicher Vorschriften und Vorschriften des Arbeitnehmerschutzes;  
Nautische Prüferin oder nautischer Prüfer:  
Kenntnis der wichtigsten Gewässermerkmale in geographischer, hydrologischer, meteorologischer, morphologischer und nautischer Hinsicht;  
nautische Druckschriften und Veröffentlichungen (gilt nicht für Kapitänspatent – Seen und Flüsse);  
Für das Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt A: terrestrische Navigation mit Kursbestimmung, Standlinien und Schiffsorten, Arbeiten in der Seekarte, Seezeichen und Betonungssystemen, Kompasskontrollverfahren, Grundlagen der Gezeitenlehre);  
Technische Prüferin oder technischer Prüfer:  
Wetterkunde;

**b) Navigation; Manövrieren und Führen des Fahrzeugs**

Nautische Prüferin oder nautischer Prüfer:  
allgemeine Kenntnisse der Navigation, insbesondere Positions- und Kursbestimmung;  
Steuern des Fahrzeugs unter Berücksichtigung des Einflusses von Wind, Strömung, Sog und Tiefgang, Beurteilung einer ausreichenden Schwimmfähigkeit und Stabilität;  
Zweck und Funktion des Ruders und der Schiffsschraube;  
Ankern und Festmachen;  
Manöver in der Schleuse (für das Kapitänspatent – Seen und Flüsse ist die theoretische Kenntnis ausreichend);  
Manöver in Häfen, Manöver beim Begegnen und Überholen;

**c) Bau und Stabilität des Fahrzeugs**

Technische Prüferin oder technischer Prüfer:  
Grundkenntnisse im Schiffbau, insbesondere im Zusammenhang mit der Sicherheit von Fahrgästen, der Besatzung und des Fahrzeugs;  
Grundkenntnisse der technischen Vorschriften;  
Grundkenntnisse über die wichtigsten Bauelemente von Fahrzeugen;  
theoretische Kenntnisse über Stabilität und Schwimmfähigkeit sowie deren praktische Anwendung;  
Für das Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt A: zusätzliche Ausrüstung auf Seeschiffahrtsstraßen;

**d) Schiffsmaschinen**

Technische Prüferin oder technischer Prüfer:  
Grundkenntnisse über Bau und Arbeitsweise von Schiffsmaschinen;  
Bedienung und Betriebskontrolle der Haupt- und Hilfsmaschinen, Verhalten im Störfall;

**e) Laden und Löschen**

Technische Prüferin oder technischer Prüfer:

Anwendung der Tiefgangsanzeiger;  
Bestimmung des Ladegewichtes anhand des Eichscheines;  
Laden und Löschen, Stauen der Ladung (Stauplan);

**f) Verhalten unter besonderen Umständen**

Technische Prüferin oder technischer Prüfer:

Grundsätze der Unfallverhütung;

Bedienung von Rettungsgeräten und -ausrüstungen;

Erste Hilfe bei Unfällen;

Brandverhütung und Bedienung der Feuerlöschanlagen und -geräte;

Nautische Prüferin oder nautischer Prüfer:

Maßnahmen bei Havarien, Kollisionen und Festfahren einschließlich der Abdichtung eines Lecks;

Reinhaltung des Gewässers;

Für das Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt A: Besonderheiten der Rettung von Personen, Schiff und Ladung auf Seeschiffahrtsstraßen, Überleben in Seenot.

**2. Zusätzliche Fachgebiete für die Führung von Fahrzeugen unter Radar  
(gilt nicht für Kapitänspatent – Seen und Flüsse):**

Technische Prüferin oder technischer Prüfer:

Allgemeine Kenntnisse über Funkwellen und die Arbeitsweise von Radaranlagen;

Befähigung im Gebrauch des Radargerätes, Auswertung des Radarbildes und der vom Gerät gelieferten Informationen sowie Kenntnis der Grenzen solcher Informationen;

Anwendung des Wendegeschwindigkeitsanzeigers;

Rechtskundige Prüferin oder rechtskundiger Prüfer:

Kenntnis der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften über die radargestützte Schiffsführung.

**3. Zusätzliche Fachgebiete für die Beförderung von Fahrgästen:**

Technische Prüferin oder technischer Prüfer:

Grundkenntnisse der technischen Vorschriften für die Stabilität von Fahrgastschiffen im Fall einer Havarie, für die Schottenteilung und für die Ebene der größten Einsenkung;

Maßnahmen zum Schutz der Fahrgäste im Allgemeinen sowie insbesondere bei Evakuierung, Havarie, Kollision, Auflaufen, Brand, Explosion und anderen Panik auslösenden Situationen.

## STRECKENZEUGNIS

Nautische Prüferin oder nautischer Prüfer:

Kenntnis der spezifischen schiffahrtspolizeilichen Vorschriften für Streckenabschnitte,  
für die besondere Streckenkenntnisse erforderlich sind;

Kenntnis der wichtigsten Gewässermerkmale in geographischer, hydrologischer,  
meteorologischer, morphologischer und nautischer Hinsicht.

SCHIFFSFÜHRERPATENT – 20 m

SCHIFFSFÜHRERPATENT – 20 m – SEEN UND FLÜSSE

### 1. Allgemeine Fachgebiete:

#### a) Vorschriften; Gewässerkunde

Rechtskundige Prüferin oder rechtskundiger Prüfer:  
 Kenntnis der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften, insbesondere auch Grundkenntnisse der CEVNI;  
 Grundkenntnisse des Arbeitnehmerschutzes;  
 Nautische Prüferin oder nautischer Prüfer bzw. technische Prüferin oder technischer Prüfer für Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse:  
 Kenntnis der wichtigsten Gewässermerkmale in geographischer, hydrologischer, meteorologischer, morphologischer und nautischer Hinsicht;  
 nautische Druckschriften und Veröffentlichungen (gilt nicht für Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse);

#### b) Navigation; Manövrieren und Führen des Fahrzeugs

Nautische Prüferin oder nautischer Prüfer bzw. technische Prüferin oder technischer Prüfer für Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse:  
 allgemeine Kenntnisse der Navigation, insbesondere Positions- und Kursbestimmung;  
 Steuern des Fahrzeugs unter Berücksichtigung des Einflusses von Wind, Strömung, Sog und Tiefgang, Beurteilung einer ausreichenden Schwimmfähigkeit und Stabilität;  
 Zweck und Funktion des Ruders und der Schiffsschraube;  
 Ankern und Festmachen;  
 Manöver in der Schleuse (für das Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse ist die theoretische Kenntnis ausreichend);  
 Manöver in Häfen, Manöver beim Begegnen und Überholen;

#### c) Bau und Stabilität des Fahrzeugs

Technische Prüferin oder technischer Prüfer:  
 Grundkenntnisse im Schiffbau, insbesondere im Zusammenhang mit der Sicherheit von Fahrgästen, der Besatzung und des Fahrzeugs;  
 Grundkenntnisse über die wichtigsten Bauelemente von Fahrzeugen;  
 Grundkenntnisse über Stabilität und Schwimmfähigkeit sowie über deren praktische Anwendung;

#### d) Schiffsmaschinen

Technische Prüferin oder technischer Prüfer:  
 Grundkenntnisse über Bau und Arbeitsweise von Schiffsmaschinen;  
 Bedienung und Betriebskontrolle der Haupt- und Hilfsmaschinen, Verhalten im Störfall;

#### e) Verhalten unter besonderen Umständen

Technische Prüferin oder technischer Prüfer:  
 Grundsätze der Unfallverhütung;  
 Bedienung von Rettungsgeräten und -ausrüstungen;  
 Erste Hilfe bei Unfällen;  
 Brandverhütung und Bedienung der Feuerlöschanlagen und -geräte;  
 Nautische Prüferin oder nautischer Prüfer bzw. technische Prüferin oder technischer Prüfer für Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse:  
 Maßnahmen bei Havarien, Kollisionen und Festfahren einschließlich der Abdichtung eines Lecks;  
 Reinhaltung des Gewässers.

### 2. Zusätzliche Fachgebiete für die Führung von Fahrzeugen unter Radar (gilt nur für Schiffsführerpatent – 20 m):

Technische Prüferin oder technischer Prüfer:

Grundkenntnisse über Funkwellen und die Arbeitsweise von Radaranlagen, den Gebrauch des Radargerätes, die Auswertung des Radarbildes und die vom Gerät gelieferten Informationen sowie die Grenzen solcher Informationen;

Grundkenntnisse über den Wendegeschwindigkeitsanzeiger;  
Rechtskundige Prüferin oder rechtskundiger Prüfer:  
Kenntnis der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften über die radargestützte  
Schiffsführung.

**3. Zusätzliche Fachgebiete für die Beförderung von Fahrgästen:**

Technische Prüferin oder technischer Prüfer:  
Grundkenntnisse der technischen Vorschriften für die Stabilität von Fahrgastschiffen  
im Fall einer Havarie, für die Schottenteilung und für die Ebene der größten  
Einsenkung;  
Maßnahmen zum Schutz der Fahrgäste im Allgemeinen sowie insbesondere bei  
Evakuierung, Havarie, Kollision, Auflaufen, Brand, Explosion und anderen Panik  
auslösenden Situationen.

SCHIFFSFÜHRERPATENT – 10 m

SCHIFFSFÜHRERPATENT – 10 m – SEEN UND FLÜSSE

### 1. Allgemeine Fachgebiete:

#### a) Vorschriften; Gewässerkunde

Rechtskundige Prüferin oder rechtskundiger Prüfer:  
 Kenntnis der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften, insbesondere auch  
 Grundkenntnisse der CEVNI;  
 Technische Prüferin oder technischer Prüfer:  
 Kenntnis der wichtigsten Gewässermerkmale in geographischer, hydrologischer,  
 meteorologischer, morphologischer und nautischer Hinsicht;

#### b) Navigation; Manövrieren und Führen des Fahrzeugs

Technische Prüferin oder technischer Prüfer:  
 allgemeine Kenntnisse der Navigation, insbesondere Positions- und Kursbestimmung;  
 Steuern des Fahrzeugs unter Berücksichtigung des Einflusses von Wind, Strömung, Sog  
 und Tiefgang, Beurteilung einer ausreichenden Schwimmfähigkeit und Stabilität;  
 Zweck und Funktion des Ruders und der Schiffsschraube;  
 Ankern und Festmachen  
 Manöver in der Schleuse (für das Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse ist die  
 theoretische Kenntnis ausreichend);  
 Manöver in Häfen, Manöver beim Begegnen und Überholen;

#### c) Bau und Stabilität des Fahrzeugs

Technische Prüferin oder technischer Prüfer:  
 Grundkenntnisse im Schiffbau, insbesondere im Zusammenhang mit der Sicherheit von  
 Personen an Bord und des Fahrzeugs;  
 Grundkenntnisse über die wichtigsten Bauelemente von Fahrzeugen;  
 Grundkenntnisse über Stabilität und Schwimmfähigkeit sowie über deren praktische  
 Anwendung;

#### d) Schiffsmaschinen

Technische Prüferin oder technischer Prüfer:  
 Grundkenntnisse über Bau und Arbeitsweise von Bootsmotoren;  
 Bedienung und Betriebskontrolle, Verhalten im Störfall;

#### f) Verhalten unter besonderen Umständen

Technische Prüferin oder technischer Prüfer:  
 Grundsätze der Unfallverhütung;  
 Bedienung der Rettungsausrüstung;  
 Erste Hilfe bei Unfällen;  
 Brandverhütung und Bedienung der Feuerlöschgeräte;  
 Maßnahmen bei Havarien, Kollisionen und Festfahren einschließlich der Abdichtung  
 eines Lecks;  
 Reinhaltung des Gewässers.

### 2. Zusätzliche Fachgebiete für die Führung von Fahrzeugen unter Radar

#### (gilt nur für Schiffsführerpatent – 10 m):

Technische Prüferin oder technischer Prüfer:  
 Grundkenntnisse über Funkwellen und die Arbeitsweise von Radaranlagen, den  
 Gebrauch des Radargerätes, die Auswertung des Radarbildes und die vom Gerät  
 gelieferten Informationen sowie die Grenzen solcher Informationen;  
 Grundkenntnisse über den Wendegeschwindigkeitsanzeiger;  
 Rechtskundige Prüferin oder rechtskundiger Prüfer:  
 Kenntnis der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften über die radargestützte  
 Schiffsführung.



**3. Zusätzliche Fachgebiete für die Beförderung von Fahrgästen:**

Technische Prüferin oder technischer Prüfer:

Maßnahmen zum Schutz der Fahrgäste im Allgemeinen sowie insbesondere bei Evakuierung, Havarie, Kollision, Auflaufen, Brand, Explosion und anderen Panik auslösenden Situationen.